

Begründung *
zum Bebauungsplan

"Schonnebeckhöfe / Gareisstraße und I. Änderung Drostenhof / Auf der Horst"
Nr. 11/73

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Städtebau~~liche~~ Situation und Planinhalt
- III. Zahlenwerte
- IV. Kosten
- V. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen
- VI. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

* Siehe § 9 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11/73 ist durch einen grauen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt das von der Karl-Meyer-Straße, der Gareisstraße, der Straße "Schonnebeckhöfe" und der Anschlußbahn Zeche Zollverein Schacht III begrenzte Gebiet.

II. Städtebauliche Situation und Planinhalt

Von dem nur entlang der Karl-Meyer-Straße und der Gareisstraße sowie an der Ecke Schonnebeckhöfe bebauten Gebiet, soll der übrige, bisher landwirtschaftlichen und kleingärtnerischen Zwecken dienende Teil einer Nutzung für Gemeinschaftseinrichtungen zugeführt werden. Hier sollen, außer dem inzwischen gebauten Hallenbad, eine ~~Bezirks~~Sportanlage, ein Schulzentrum sowie öffentliche Kinderspielplätze und Stellplätze untergebracht werden. Das Schulzentrum wird im Endausbau aus Hauptschule, ~~Realschule~~, Gymnasium, Turnhallen, Kindertagesstätte etc. bestehen.

Außer diesen Festsetzungen für Gemeinbedarfseinrichtungen enthält der Bebauungsplan als weitere wesentliche Festsetzung ein Teilstück der **Osttangente** (Verkehrsverbindung Steele - Kray - Schonnebeck - Katernberg).

Im übrigen bestätigt der Bebauungsplan die vorhandene Wohnbebauung, das Gemeindezentrum der "Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde" und das Hallenbad.

Das heutige Sportplatzgrundstück westlich der Straße Schonnebeckhöfe, für das der Bebauungsplan "Haldenstraße / Schonnebeckhöfe" Nr. 39/71, eine Festsetzung als "Baugrundstück für den Gemeinbedarf (Schule)" vorsieht, soll später evtl. durch eine Fußgängerbrücke oder -unterführung über die **Osttangente** mit dem Schulzentrum und der ~~Bezirks~~Sportanlage verbunden werden,

III. Zahlenwerte

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf:

a) Sportanlage	
b) Schule, Turnhallen und Kindertagesstätte	GRZ* 0,4/GFZ* 0,8/Z* IV
c) Schule	GRZ 0,4/GFZ 0,8/Z III
d) Hallenschwimmbad	GRZ 0,4/GFZ 0,8/Z III
e) Kirche	GRZ 0,4/GFZ 0,4/Z I

Reines Wohngebiet, offene Bauweise:

(WRo) GRZ 0,4/GFZ 0,8/Z II

Grünflächen: 2 öffentl. Spielplätze
1 öffentl. Grünanlage

Stellplätze: ca. 180 für die Gemeinschaftseinrichtungen

* GRZ = Grundflächenzahl, *GFZ = Geschößflächenzahl, *Z = Vollgeschosse

IV. Kosten

Die der Stadt durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes voraussichtlich entstehenden Kosten betragen für

Bodenordnung:	1.600.000,-- DM
Straßenbau:	1.400.000,-- DM
Kanalbau:	120.000,-- DM
	<hr/>
	<u>3.120.000,-- DM</u>

V. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen sind erforderlich.

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) in der Zeit vom 1.4.1974 bis 8.5.1974 öffentlich ausgelegen

Essen, den 13. Mai 1974

Der Oberstadtdirektor

I. A.

Rothensee
techn. Angestellter



Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) in der Zeit vom 1.4.1975 bis 2.5.1975 öffentlich ausgelegen

Essen, den 5. Mai 1975

erneut

Der Oberstadtdirektor

I. A.

Rothensee
(Rothensee)
techn. Angest.



Gehört zur Vlg. Nr. 12.7.1976
Az. 34.4-12.03 (Essen 7605)
Regierungspräsident Düsseldorf

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen v. 13. Aug. 1976 bekanntgemacht worden

Essen, den 13. Aug. 1976

Der Oberstadtdirektor

I. A.

Winkel

